



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt "Das Impressum"**

**Ansprechpartner:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: März 2017)

### **1 Allgemeines**

Wer im Internet Waren oder Dienstleistungen geschäftsmäßig anbietet, muss grundsätzlich bestimmte Informationen an deutlich sichtbarer Stelle auf seiner Website bereithalten. Die hierfür maßgebliche gesetzliche Vorschrift ist § 5 Telemediengesetz (TMG).

### **2 Wann ist ein Impressum gem. § 5 TMG erforderlich?**

§ 5 TMG findet Anwendung auf Telemediendienste. Zu den Telemediendiensten gehören unter anderem E-Commerce-Angebote, Internetseiten, Suchmaschinen, Navigationshilfen, Telebanking oder Internetwerbung. Damit ist auch der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen im Internet zur Bereithaltung der Informationen gem. § 5 TMG – mithin eines Impressums – verpflichtet. Wichtig: Auch geschäftliche Auftritte auf Plattformen wie eBay und Facebook fallen in den Geltungsbereich dieser Vorschrift.

### **3 Wie muss das Impressum gestaltet werden?**

Das Impressum – oder die sogenannte "Anbieterkennzeichnung" – muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Es sollte daher eindeutig bezeichnet sein ("Impressum" oder "Anbieterkennzeichnung") und so platziert werden, dass ein Nutzer es ohne Probleme finden kann. Seitenlanges scrollen ist zu vermeiden; auch ein „Verstecken“ des Impressums hinter zu vielen Links ist nicht zu empfehlen. Als Orientierung kann hier die 2-Klicks-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dienen. Dieser hat entschieden, dass die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist („Kontakt“ und „Impressum“), den Voraussetzungen des § 5 TMG genügt.

### **4 Was gehört in ein Impressum hinein?**

Inhaltlich muss im Impressum informiert werden über:

- den Namen des Anbieters – gegebenenfalls die vollständige Firma, so wie sie in das Handelsregister eingetragen ist – und die postalische Anschrift des Anbieters (Postfach und E-Mail-Adresse allein genügen nicht!)
- bei juristischen Personen (wie z.B. der GmbH und der AG) zusätzlich die Rechtsform, den Namen des Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen
- die E-Mail-Adresse und Faxnummer als Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Die Angabe einer Telefonnummer ist nach einer Entscheidung des EuGH, allerdings bereits aus dem Jahr 2008, grundsätzlich nicht erforderlich. Der EuGH hat dies seinerzeit damit begründet, dass es andere Kommunikationswege als das Telefon gibt, die den Kriterien einer unmittelbaren und effizienten Kommunikation genügen, etwa das Telefax. Es ist jedoch mindestens empfehlenswert, auch eine Telefonnummer im Impressum anzugeben, da ein Unternehmen ja in aller Regel auch auf diesem Wege erreicht werden möchte!

Achtung: Für Online-Händler ist die Angabe einer Telefonnummer jedoch aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie zudem ohnehin Pflicht. Unternehmer erfüllen diese Pflicht am besten im Impressum, da der Verbraucher dort auch eine solche Nummer erwartet.

- das für den Anbieter zuständige Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister, einschließlich der Registernummer (dies gilt natürlich nur, sofern eine Registereintragung überhaupt besteht),
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (Name, Postadresse, Telefonnummer), sofern die ausgeübte Tätigkeit einer staatlichen Genehmigung bedarf (insbesondere bei den gewerberechtlichen Erlaubnissen, z.B. Makler- und Bauträgergewerbe, Versicherungsvermittlung) und berufsrechtliche Angaben bei reglementierten Berufen,
- die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt.-ID-Nr.) – sofern vorhanden – oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer. Die „normale“ Steuernummer muss im Internet nicht angegeben werden.
- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, der Hinweis darauf.

Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, müssen nach § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen für den Inhalt journalistisch-redaktioneller Angebote mitteilen (gilt nur für sogenannte Mediendienste).

Onlinehändler sollten gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO einen Hinweis auf die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission aufnehmen. Diese ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Diese Adresse sollte aktiv verlinkt, also „klickbar“ sein.

Weiterhin empfiehlt es sich, die seit dem 01.02.2017 geltenden Informationspflichten betreffend die Verbraucherstreitschlichtung ebenfalls in das Impressum einzufügen.

## **5 Sonderfall: Werbung im Internet**

Bei der Werbung im Internet bestehen besondere Informationspflichten. Diese regelt § 6 TMG:

- Werbung (kommerzielle Kommunikation) muss klar als solche zu erkennen sein
- die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikation erfolgen soll, muss klar identifizierbar sein
- Angebote, Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke, müssen klar als solche erkennbar sein und
- die Bedingungen für die Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich, klar und eindeutig sein.

Dasselbe gilt auch für Preisausschreiben und Gewinnspiele mit Werbecharakter.

## **6 Sanktionen**

Da nicht ausreichende und falsche Angaben nach dem TMG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können und in diesem Fall auch eine Abmahnung wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfolgen kann, sollte jeder Online-Anbieter stets auf Vollständigkeit und Korrektheit seiner Angaben bedacht sein.

---

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---